



Kanton Bern
Canton de Berne

Steuern
Impôts

Kapitalgesellschaften/Genossenschaften

Wegleitung ab 2023 zum Ausfüllen der Steuererklärung

Steuerverwaltung des Kantons Bern



Allgemeines/Fristen	3
A. Reingewinn	4
B. Kapital und Reserven	7
C. Ergänzende Angaben	8
Adressen	9

Online ausfüllen auch für juristische Personen

Seit 2013 können im Kanton Bern auch alle juristischen Personen (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen) die Steuererklärung online ausfüllen.

TaxMe-Online für juristische Personen orientiert sich mit seiner einfachen, übersichtlichen und gut geführten Erfassung an der Version für natürliche Personen. Es müssen nur diejenigen Felder ausgefüllt werden, die aufgrund der eingangs beantworteten Fragen aktiv sind. Überträge und Berechnungen erfolgen automatisch. Mit dem Einsenden der Freigabequittung in Papierform wird die Steuererklärung freigegeben.

Alle weiteren Informationen finden Sie auf www.taxme.ch

Allgemeines / Fristen

Allgemeines

Jede Kapitalgesellschaft (AG, Kommandit-AG, GmbH oder Genossenschaft) muss mindestens einmal jährlich eine **Steuererklärung** samt Einlageblättern ausfüllen und der Steuerbehörde **innert 7 Monaten nach Abschlussdatum** einreichen. Steuerpflichtige Personen, welche die Steuererklärung nicht rechtzeitig einreichen, werden gegen eine Gebühr gemahnt.

Der Steuererklärung ist die **Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang beizulegen**. Die Angabe der Dauer des Geschäftsjahres ist unerlässlich, denn das Geschäftsjahr bestimmt die massgebende Steuerperiode.

Bei vertraglicher Vertretung der Steuerpflichtigen werden sämtliche Unterlagen wie Verfügungen, Steuerrechnungen und Mahnungen an die/den bevollmächtigte/n Vertreterin bzw. Vertreter gesandt.

Die der Steuererklärung zugrunde liegende Jahresrechnung ist nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zu erstellen (Art. 957 ff OR).

Zulässig ist ab 1.1.2023 auch ein Grundkapital in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen ausländischen Währung. Als zulässige Währungen gelten Britische Pfund, Euro, US-Dollar und Yen. Lautet das Aktienkapital auf eine ausländische Währung, so haben die Buchführung und die Rechnungslegung in derselben Währung zu erfolgen.

Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn und das steuerbare Kapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist

- für den Reingewinn:
der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf)
der Steuerperiode.
- für das steuerbare Kapital:
der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

Für diese Umrechnung können Sie die Devisenkurse (Verkauf) des Bundesamts für Zoll und Grenzsicherheit BAZG verwenden.

www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer
> Direkte Bundessteuer Fachinformationen
> Denominierung des Kapitals

Bitte beachten Sie, dass die Steuererklärung (auf Papier oder mit TaxMe-Online) in CHF ausgefüllt werden muss. Alle Gewinn- und Kapitalpositionen sowie die ergänzenden Angaben müssen bei der Deklaration in CHF umgerechnet werden.

Wegleitung: elektronisch verfügbar

Aus ökologischen und ökonomischen Gründen verzichten wir auf den Druck der Wegleitung. Die aktuelle Wegleitung ist auf www.taxme.ch > Publikationen > Wegleitungen > Aktuelle Wegleitungen verfügbar.

Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer (nur Kanton)

Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet. In den Fällen, wo eine Gewinnsteuer geschuldet ist, verringert sich die Kapitalsteuer im gleichen Umfang. Wenn die Gewinnsteuer die Kapitalsteuer übersteigt, ist keine Kapitalsteuer zu entrichten.

Fristen

www.taxme.ch > Themen > Fristen verlängern
> Juristische Person > Frist als juristische Person verlängern

A. Reingewinn

Ziffer 1

Anzugeben ist der Saldo der Erfolgsrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahres (siehe Kopf der Steuererklärung). Da der Saldo einen Gewinn oder einen Verlust ausweisen kann, muss der Betrag zwingend mit den entsprechenden Vorzeichen (+ oder -) versehen werden.

Ziffer 2

Für die Abschreibungen ist die jeweils gültige Abschreibungsverordnung massgebend. Darin sind die steuerlich zulässigen Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen geschäftlicher und landwirtschaftlicher Betriebe geregelt. Die Verordnung kann bei der Staatskanzlei bezogen oder auf der Homepage der Steuerverwaltung eingesehen werden. Auf dem Einlageblatt 10 sind allfällige Abweichungen von der Handels- zur Steuerbilanz aus Abschreibungen und Aufwertungen zu erfassen und als Saldo in die Steuererklärung zu übertragen.

Ziffer 4

Als steuerlich nicht zulässig gelten Rückstellungen, die nicht geschäftsmässig begründet sind, z. B. solche für Eigenversicherung oder generell für zukünftige Aufwendungen oder Investitionen. Steuerlich zulässig sind dagegen Rückstellungen für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist, für Verlustrisiken insbesondere auf Waren und Debitoren und für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen. Ebenso sind Rücklagen zu Lasten der Erfolgsrechnung für künftige Forschung und Entwicklung, für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie Umweltschutzmassnahmen im Rahmen der Bestimmungen zulässig.

Erträge aus dem Wegfall der geschäftsmässigen Begründetheit von Rückstellungen bzw. Rücklagen sind anzugeben, soweit sie nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn enthalten sind. Die Veränderungen der stillen versteuerten Reserven auf Rückstellungen und Rücklagen sind auf dem Einlageblatt 10 aufzuführen.

Ziffer 5

Anzugeben sind die auf dem Einlageblatt 10 ermittelten Veränderungen auf den übrigen stillen versteuerten Reserven.

Ziffer 6

Verdeckte Gewinnausschüttungen (Gewinnvorwegnahmen) sind Leistungen an die Gesellschafter/-innen, Genossenschafter/-innen oder diesen nahestehende Personen, ohne entsprechende Gegenleistung. Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktvergleich) massgebend.

Als verdeckte Gewinnausschüttungen kommen folgende der Erfolgsrechnung belastete Aufwendungen in Betracht (nicht abschliessend):

- nicht geschäftsmässig begründete Entschädigungen (z. B. Saläre, Mietzinse, Darlehenszinse, Provisionen, Kommissionen, Lizenzentschädigungen, Spesenvergütungen, Pensionen, soweit sie das übersteigen, was unter den gleichen Umständen einem unbeteiligten Dritten gewährt worden wäre);
- Aufwendungen für private Verwendungen der Gesellschafter/-innen oder Genossenschafter/-innen, z. B. für private Nutzung eines Geschäftsautos, Wohnungsmiete, Versicherungen;
- Zinsen auf verdecktem Eigenkapital (Zinssätze gemäss Rundschreiben der Eidg. Steuerverwaltung).

Als verdeckte Gewinnausschüttung kommen auch unterpreisliche Leistungen an die Gesellschafter/-innen und diesen Nahestehenden in Betracht, wie die Gewährung von zinslosen oder zu niedrig verzinslichen Darlehen sowie die unentgeltliche oder zu günstige Erbringung von Dienstleistungen oder Überlassung von Vermögenswerten zu Eigentum bzw. Gebrauch ohne marktgerechte Gegenleistung. Für die Bewertung von Naturalleistungen gelten die Ansätze gemäss **Merklblatt N1/2007** der ESTV.

In die Ziffer 6.1 (Privatanteile) bzw. 6.2 (andere verdeckte Gewinnausschüttungen bzw. Gewinnvorwegnahmen) zu übertragen ist das Total der im Einlageblatt 11 deklarierten, jedoch der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Privatanteile oder geldwerten Leistungen. Die Besteuerung der verdeckten Gewinnausschüttungen bei den Inhaberinnen und Inhabern (natürliche Personen) von qualifizierenden Beteiligungsrechten ist im TaxInfo-Beitrag **«Teilbesteuerungsverfahren»** geregelt.

Ziffer 7

Auszuweisen sind auch geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte.

Ziffer 8

In Abzug zu bringen sind sämtliche Rohgewinne aus Liegenschaftsverkäufen der entsprechenden Steuerperiode, welche der Grundstückgewinnsteuer unterliegen.

Ziffer 9

Aufzuführen sind nur die im Rahmen der Gewinnverwendung, also ausserhalb der Erfolgsrechnung, beschlossenen geschäftsmässig begründeten Aufwendungen wie Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals usw.

Ziffer 11

Vom massgebenden Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Erläuterung zu Ziffer 11.1		Beispiel
n	aktuelle Steuerperiode bzw. Geschäftsjahr	2021
n-1	das der aktuellen Steuerperiode vorangegangene Geschäftsjahr	2020
n-2	Vorvorjahr zur aktuellen Steuerperiode	2019
...		...
...		...
n-7	das um sieben Jahre der aktuellen Steuerperiode vorangegangene Geschäftsjahr	2014

Ziffer 12.1

Deklariieren Sie die Ermässigungen aus STAF-Massnahmen (nur Kantons- und Gemeindesteuern). Alle Informationen dazu finden Sie im TaxInfo-Beitrag «**Umsetzung der STAF im Kanton Bern**»

Ziffer 13

Ist die juristische Person in mehreren Kantonen oder Ländern steuerpflichtig (interkantonale oder internationale Steuerteilung), ist das Einlageblatt 12 «Interkantonale Steuerauscheidung» vollständig auszufüllen. Anhand der auf diesem Einlageblatt ermittelten Faktoren (Vorausanteil, Erwerbs- oder Umsatzfaktoren, Ausscheidung Immobilienertrag) wird der steuerbare Gewinn für den Kanton Bern ermittelt.

Ist die juristische Person in mehreren Gemeinden des Kantons Bern steuerpflichtig (Gemeindesteuerteilung bzw. interkommunale Teilung), ist das Einlageblatt 15 «Interkommunale Steuerauscheidung» vollständig auszufüllen. Die definitive Schlussabrechnung erfolgt direkt zu den unterschiedlichen Steueranlagen der beteiligten Gemeinden.

Ziffer 14

Der massgebende Reingewinn wird bei jedem über- oder unterjährigen Geschäftsabschluss im tatsächlichen Umfang, ohne Umrechnung auf zwölf Monate, besteuert. In diesen Fällen sind jedoch für die Satzbestimmung die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umzurechnen; die ausserordentlichen Faktoren werden dagegen auch für die Satzbestimmung nicht umgerechnet.

Beispiel	CHF
Massgebender Reingewinn für das Geschäftsjahr (Steuerperiode) 1.1. – 30.9.20xx (ordentlicher Gewinn CHF 900 und ausserordentlicher Gewinn CHF 600)	1 500
Berechnung des satzbestimmenden Gewinnes:	
Umrechnung ordentlicher Gewinn auf ein Jahr (CHF 900 : 9 = 100 × 12 =)	1 200
+ ausserordentlicher Gewinn	600
= satzbestimmender Gewinn	1 800

Ziffer 15

Bei der direkten Bundessteuer sind nur Angaben zu machen, soweit sie aus steuerrechtlichen und -systematischen Gründen von den Grundsätzen der Ermittlung der Kantonssteuer abweichen. Als Ausgangswert ist der Wert von Ziffer 10 zu übertragen.

Ziffer 16

Unter dieser Ziffer sind allfällige Abweichungen zur Gewinnermittlung gegenüber der Kantonssteuer aufzuführen.

Beispiele

- Ziffer 16.1 (Immobilien, Rohgewinne, Aufwertungen usw.)
- Wiederaufnahme Rohgewinne aus Verkauf Liegenschaften
 - Unterschiedlich anerkannte Aufwertungen auf Liegenschaften
 - Unterschiedliche Abschreibungen auf Liegenschaften

Ziffer 16.2 (Rückstellungen)

- Unterschiedlich steuerlich anerkannte oder nicht anerkannte Bildung von Rückstellungen
- Unterschiedliche Auflösung von Rückstellungen

Ziffer 18

Siehe Wegleitung zu Ziffer 11.

Ziffer 20

Bei internationaler Steuerteilung ist das Einlageblatt 12 «Interkantonale Steuerauscheidung» auszufüllen. Anhand der auf diesem Einlageblatt ermittelten Faktoren (Vorausanteil, Erwerbs- oder Umsatzfaktoren, Ausscheidung Immobilienertrag) oder aufgrund der Direktausscheidung wird der steuerbare Gewinn für die Schweiz ermittelt.

Ziffer 22

Der im Einlageblatt 13 nach den Vorgaben des Kreisschreibens Nr. 27 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 17. Dezember 2009 ermittelte Beteiligungsabzug (in %) ist aufzuführen, allenfalls unterschiedlich für die Kantonssteuer und die direkte Bundessteuer (Nebenspalte).

Als im Ausschüttungsfall zum Beteiligungsabzug berechtigte Beteiligung gilt ein Anteil am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften von mindestens 10 % oder ein solcher mit einem Verkehrswert von mindestens CHF 1 Million. Auch Anteilsrechte wie Genussscheine können vom Beteiligungsabzug profitieren, wenn ein Anrecht auf mindestens 10 Prozent des Gewinnes und der Reserven der betreffenden Gesellschaft besteht.

Für die Gestehungskosten übersteigende Verkaufsgewinne auf Beteiligungen ist zusätzlich eine Haltedauer von mindestens einem Jahr erforderlich, damit diese zum Beteiligungsabzug berechtigen.

Gesellschaften mit Beteiligungen gemäss Abs. 2 haben das Einlageblatt 13 zwingend auszufüllen; unabhängig davon, ob ein Beteiligungsertrag oder Kapitalgewinn erzielt wurde.

Für die Ermittlung des Netto-Kapitalgewinnes kann wie folgt vorgegangen werden:

Beteiligung:

1. Ermittlung der massgebenden Gesamtaktiven

Aktiven gemäss Bilanz am Ende des Geschäftsjahres

+ stille versteuerte Reserven auf Aktiven

(a) + steuerlicher Buchwert der verkauften Beteiligung

(b) steuerlich massgebende Aktiven = 100 %

2. Beteiligung (a) in % der steuerlich massgebenden Aktiven (b): ergibt (c)

3. Berechnung Netto-Kapitalgewinn:

	Kanton	Bund
Verkaufspreis		
./. Gestehungskosten* (evtl. anteilige)		
(d) Brutto-Kapitalgewinn		
./. 5 % Verwaltungskosten von (d)		
./. Finanzierungskosten von CHF **		
Netto-Kapitalgewinn		

* gemäss Kreisschreiben Nr. 27 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 17. Dezember 2009, Ziff. 2.5.1.

** Total Finanzierungskosten gemäss Erfolgsrechnung. Zuweisung gemäss den unter (c) ermittelten Prozentsätzen.

Ziffern 23 bis 34

Für die Deklaration ist die von der Generalversammlung genehmigte Gewinnverwendung massgebend.

B. Kapital und Reserven

Das steuerbare Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den offenen und den als Gewinn versteuerten stillen Reserven sowie den Reserven aus Kapitaleinlagen. Massgebend ist das Kapital am Ende der Steuerperiode (Geschäftsjahr) nach Berücksichtigung einer allfälligen Gewinnverwendung.

Ziffern 35 bis 38

Kapitalgesellschaften haben das am Stichtag einbezahlte Grundkapital (Aktien-, Partizipationsschein- oder Stammkapital) anzugeben. Veränderungen im Geschäftsjahr sind ausserdem unter «Änderung des einbezahlten Nominalkapitals» anzugeben.

Unter Ziffer 37.6 (Reserven aus Kapitaleinlagen) sind die in der Handelsbilanz gesondert ausgewiesenen und von der Eidgenössischen Steuerverwaltung genehmigten Reserven aus Kapitaleinlagen zu deklarieren.

Ist das bei Ausgabe neuer Aktien erzielte Agio nicht vollumfänglich den Reserven aus Kapitaleinlagen zugefügt worden, bitte unter Bemerkungen angeben.

Genossenschaften, die kein Genossenschaftskapital besitzen und in ihren Jahresrechnungen keine Reserven ausweisen, sondern den Überschuss der Aktiven und Passiven als Reinvermögen bezeichnen, haben das buchmässige Reinvermögen in Ziffer 37.1 (allgemeine Reserven) einzusetzen.

Ziffer 39

Als verdecktes Eigenkapital gelten Darlehen, denen steuerlich die Funktion von Eigenkapital zukommt. Darauf entfallende Zinsen sind als verdeckte Gewinnausschüttung unter Ziffer 6.3 (Zinsen auf verdecktem Eigenkapital) aufzuführen.

Ziffer 41

Bei interkantonaler oder internationaler Steuerteilung ist das Einlageblatt 12 «Interkantonale Steuerauscheidung» vollständig auszufüllen. Anhand der auf diesem Einlageblatt berechneten Kapitalfaktoren wird das steuerbare Kapital für den Kanton Bern ermittelt.

Die Gemeindesteuerteilung (interkommunale Teilung) ist ins Veranlagungsverfahren integriert. Die definitive Schlussabrechnung erfolgt direkt zu den unterschiedlichen Steueranlagen der beteiligten Gemeinden.

Ziffern 50 bis 52

Unter diesen Ziffern sind allfällige Abweichungen zur Kapitalermittlung der Kantonssteuer aufzunehmen.

C. Ergänzende Angaben

Abschreibungen auf in früheren Geschäftsjahren aufgewerteten Aktiven

Nach Art. 62 Abs. 3 DBG können Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, steuerlich nur vorgenommen werden, wenn die mit dieser Aufwertung ausgeglichenen Verluste im Zeitpunkt der Wiederabschreibung noch verrechenbar gewesen wären. Abschreibungen nach diesem Zeitpunkt können für die direkte Bundessteuer nicht anerkannt werden und sind unter Ziffer 16.3 (steuerliche Abweichungen aus Abschreibungen und Aufwertungen) zu deklarieren.

Erfolgsrechnungs- und Bilanzpositionen (Ziffern 70 bis 82)

Bitte erfassen Sie die folgenden Werte vollständig:

Zu den einzelnen Positionen:	
Umsatz	Zu deklarieren ist der Nettoumsatz nach Abzug der Erlösminderungen.
Warenaufwand	Warenaufwand gemäss Erfolgsrechnung.
Personalaufwand	Es handelt sich um den gesamten Personalaufwand (Gehälter, Löhne, Sozialleistungen usw.)
Abschreibungen	Abschreibungen gemäss Erfolgsrechnung.
Steueraufwand	Der gesamte, der Erfolgsrechnung belastete Aufwand der direkten Steuern (also inkl. allfälliger Abgrenzungen).

Von den folgenden Bilanzkonten sind die steuerlichen Buchwerte per Abschlussdatum aufzuführen:

- Vorräte (brutto)
- privilegierte Warenreserve
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (brutto)
- Delkredere
- Beteiligungen
- Aktionärsdarlehen Aktiv
(Guthaben gegenüber den Aktionären)
- Rückstellungen

Fragen an Immobiliengesellschaften

Die hier gestellte Frage dient zur Abklärung, ob allenfalls für die Kantonssteuer eine wirtschaftliche Handänderung an Grundeigentum vorliegt. Die Veräusserung der Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft oder eine dieser gleichgestellten Veräusserung unterliegt der Grundstückgewinnsteuer.

Abschlussdatum

Das Geschäftsjahr bildet die Steuerperiode. Das Abschlussdatum ist somit für den Versand der Steuererklärung sowie für die Veranlagung massgebend.

Bitte melden Sie geplante Änderungen des Abschlussdatums so rasch als möglich per E-Mail an avor.jp.sv@be.ch.

Änderung des einbezahlten Nominalkapitals

Bitte deklarieren Sie:

- Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen während des Geschäftsjahres
- Kapitalerhöhungen aus übrigen Reserven
- Erhöhung der Reserven aus Kapitaleinlagen mittels Agio

Adressen

Bitte reichen Sie die Steuererklärung bei der Adresse ein,
die auf der Steuererklärung aufgedruckt ist.

Steuerverwaltung des Kantons Bern

Brünnenstrasse 66
3018 Bern

Postadresse

Postfach
3001 Bern

+41 31 633 60 01

www.taxme.ch

Abteilung Juristische Personen

+41 31 633 61 78

jp.sv@be.ch